

Anhang

A. Fördermittel

I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der europäischen Union

1. Vertrags-Naturschutz im Kreis Dithmarschen
2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen
3. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz
4. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union

B. Altlasten

C. Archäologische Denkmale

D. Karten

- Bestand M 1 : 5.000
- Planung / Entwicklung M 1 : 5.000

Anhang

I. Förderprogramme des Landes, des Bundes und der Europäischen Union

1. Vertrags-Naturschutz in der Landwirtschaft

Mit den folgend aufgeführten Vertragsnaturschutzprogrammen wird das Ziel verfolgt, extensive Formen der landwirtschaftlichen Nutzung zu fördern. Das neue Programm "Vertragsnaturschutz" soll den Landwirten eine größere Flexibilität bei der Flächenbewirtschaftung einräumen. In Abhängigkeit von den naturräumlichen Gegebenheiten werden in hierfür ausgewiesenen Fördergebieten verschiedene Vertragsmuster angeboten. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass einige bisher mögliche Vertragsnaturschutzvarianten allgemein nicht mehr im ländlichen Raum angeboten werden.

Die Fördergebietskulisse des Vertrags-Naturschutzes wird ab 1.1.2006 im Wesentlichen auf die Natura 2000-Gebiete, das Naturschutzgroßprojekt-Gebiet „Obere Treene-Landschaft, das Einzugsgebiet von 11 ausgewählten Seen sowie auf die Naturschutzgebiete konzentriert (1. Priorität).

Die Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ (auf Grünland) und „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ (auf Acker) erstrecken sich auf einen zehn Kilometer breiten Streifen entlang der Westküste Schleswig-Holsteins und der Unterelbe bis Wedel sowie beidseitig der Eider bis zur Eiderabdämmung bei Nordfeld. Es erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung. Die nordfriesischen Inseln Pellworm, Föhr, Amrum, Sylt und Nordstrand sowie die EU-Vogelschutzgebiete „Haaler Au“/Kreis Rendsburg-Eckernförde, „Wardersee“/Kreis Segeberg, Ostholstein, „Großer Binnensee“/Kreis Plön und „Schaalseegebiet“/Kreis Herzogtum Lauenburg gehören ebenfalls zu dieser Fördergebietskulisse.

Sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können Verträge auch für außerhalb der Fördergebietskulisse gelegene Flächen mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und (landwirtschaftlich geprägten) Biotopen gem. § 25 LNatschG abgeschlossen werden (2. Priorität).

In den Verträgen werden die Rahmenbedingungen (u.a. Auflagen zur Bewirtschaftung) geregelt. Als Beispiel ist das Vertragsmuster "Amphibienschutz" angefügt.

Detaillierte Karten zur Fördergebietskulisse liegen beim Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein und bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein vor. Information (und Vertragsabwicklung) liegen im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft Schleswig-Holstein (MUNL), Kiel in den Händen der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft (Kiel).

2. Förderung von Naturschutz und Landschaftspflegemaßnahmen

Ziel der Maßnahmen ist die Schaffung, der Schutz und die Pflege von natürlichen oder naturnahen Lebensräumen für heimische Arten und die Entwicklung von Lebensräumen, die dem Aufbau eines Biotopverbundsystems dienen.

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Zuschüsse für die Gestaltung der Biotope gewährt. Die Kosten können zu 100 % getragen werden, wenn die/der Antragsteller(in) ansonsten keinen Vorteil hat. Eine Eigenleistung von 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird gefordert, wenn Maßnahmen auf Grundstücken von Körperschaften des öffentlichen Rechts durchgeführt werden.

Hingewiesen wird auf die "Richtlinie für die Gewährung Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Landschaftsbestandteile und deren Verbund (biotopgestaltende Maßnahmen) vom 18.2.2005 (gültig bis 31.12.2007).

Auskunft erteilt das zuständige Staatliche Umweltamt (Stua Schleswig).

3. Förderung der Neuwaldbildung und forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Das Land stellt für die Neuwaldbildung und für den Umbau von Waldflächen in ökologisch höherwertige und stabilere Bestände Fördermittel zur Verfügung. Gefördert werden u.a.:

- Waldbauliche Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Forstwirtschaft
- Erstaufforstungen in Form einer Prämie
- Flächenankauf für Neuwaldbildungen
- Anlage von Feldgehölzen

Begründung von Wald (im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz) durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung einschließlich Waldrandgestaltung auch mit heimischen Sträuchern von forstwirtschaftlich bisher nicht genutzten Flächen (Erstaufforstung), wenn die Fläche mindestens 1 ha groß ist und 10% bis 30 % der Fläche zugunsten der natürlichen Entwicklung (Sukzession) nicht bepflanzt werden.

Für die Beratung forstlicher Maßnahmen ist in Süddithmarschen der Bezirksförster der Landwirtschaftskammer (Herr Rosenow - Tel. 4824 - 684292) zuständig.

Nicht aufgeforstet werden dürfen u. a. die vorrangigen Flächen für den Naturschutz, insbesondere die nach § 25 geschützten Biotope.

Zuwendungsempfänger können u. a. Privatpersonen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Von einer Förderung im Rahmen der Erstaufforstung sind Bund, Land und nichtländliche Gemeinden ausgenommen.

Informationen:

Zur Förderung von Flächenankäufen für die Neuwaldbildung:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S.-H., Abt. Naturschutz, Forstwirtschaft und Jagd, Kiel.

Zu allen übrigen Fördermaßnahmen:

Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) in Bad Segeberg

Förderprogramm für forstwirtschaftliche Maßnahmen :

“Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes”

4. Förderung des Ankaufs von Flächen für den Naturschutz

Das Land Schleswig-Holstein fördert über die "Stiftung Naturschutz" den Ankauf von Flächen für den Naturschutz mit bis zu 30 % des Kaufpreises. Grundsätzlich ist diese Förderung nur noch innerhalb der Gebietskulisse Natura 2000 möglich.

Anforderungen an die Fläche:

- kein nach § 25 geschützter Biotop (nur im Ausnahmefall)
- Vorliegen eines Konzeptes zur Pflege und Entwicklung der Fläche
- die Fläche muß in ein übergeordnetes Naturschutzkonzept eingegliedert sein (Biotopverbundkonzept).

Anforderungen an den Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger kann eine Privatperson oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes sein.

Informationen geben die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft, das Landesamt für Natur und Umwelt sowie das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (MNUF)

5. Flächenstilllegungsprogramm der Europäischen Union

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S.-H. sowie die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) geben nähere Auskünfte.

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuwendungen zur
Schaffung und Entwicklung naturnaher
Landschaftsbestandteile und deren Verbund
(biotopgestaltende Maßnahmen)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Natur und Forsten

vom 18. Februar 2005 - V 3014 - 0603.606 -

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Zuwendungen für Maßnahmen zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Landschaftsbestandteile und deren Verbund (biotopgestaltende Maßnahmen).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; die bewilligende Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die dem Schutz, der Entwicklung und/oder der Schaffung neuer naturnaher Landschaftsbestandteile und Lebensräume für die heimische Flora und Fauna und der Verbesserung des Landschaftsbildes dauerhaft dienen, sowie Maßnahmen, die das Ziel haben, vorhandene Lebensräume zum Aufbau eines Biotopverbundsystems miteinander zu verbinden.

2.2 Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, die innerhalb der Gebietskulisse des Netzes NATURA 2000 liegen und

- dem Aufbau oder der Verbesserung eines Biotopverbundsystems dienen,
- der Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen zur Unterstützung des Artenschutzprogrammes dienen,
- sich aus dem Landschaftsprogramm, der Landschaftsrahmenplanung oder einem kommunalen Landschaftsplan ergeben,
- darüber hinaus mit einer hohen Eigenleistung des Antragstellers verbunden sind.

2.3 Zuwendungsfähig sind insbesondere:

2.3.1 die Schaffung und Wiederherstellung seltener naturraumtypischer, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume vom Typus der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 15a LNatSchG, insbesondere der schutz- und entwicklungsbedürftigen Biotope gemäß Tabelle 13 im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Besondere Priorität haben:

2.3.1.1 Feuchtgebiete, Kleingewässer und (insbesondere wechsellässige und teilweise durchweidete) Tümpel durch Vernässungsmaßnahmen. Bei abgesenkten Grundwasserspiegeln soll die Vernässung durch Aufhebung von Entwässerungseinrichtungen oder geeignete Staumaßnahmen und nicht durch Ausbaggerung erfolgen.

2.3.1.2 vorbereitende Maßnahmen für eine natürliche Entwicklung,

2.3.1.3 Entwicklung z.B. von Heiden, Trockenrasen, Staudenfluren,

2.3.1.4 Entwicklung und Sicherung geologischer Formationen, wie Drumlins, Oser, Dünen, Quellen, Bachschluchten, Kliffs,

2.3.1.5 naturnahe Randstreifen an Gewässern, Steilufern, Bachschluchten,

2.3.1.6 Knicks, Gehölzgruppen als Initialpflanzungen, Alleen und Gebüsche.

2.3.2 die Abwehr vorhandener oder vorhersehbarer Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen und Information, z.B.

2.3.2.1 Errichtung von Schutzzäunen und anderen Schutzabgrenzungen,

2.3.2.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts,

2.3.2.3 besucherlenkende Maßnahmen,

2.3.2.4 Maßnahmen zur Information und Beobachtung in der freien Landschaft,

2.3.2.5 Entwicklung von ungenutzten Pufferzonen im Randbereich von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen.

2.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

2.4.1 Ausgaben, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben (z.B. aus Anliegerverpflichtungen, Schadenersatzleistungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),

2.4.2 Straßenbegleitgrün sowie die Herstellung öffentlicher Grünanlagen,

2.4.3 Spiel-, Sport-, Freizeitanlagen und sonstige Anlagen, die überwiegend Erholungs- oder Freizeitzwecken dienen,

2.4.4 Anlage von Fischteichen und Forstkulturen,

2.4.5 Maßnahmen auf bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen,

2.4.6 aus dem Grundeigentum resultierende Kosten und Unterhaltungsmaßnahmen, auch aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht,

2.4.7 Erwerb von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken, langfristige

Pacht (s. Nr. 4.1). Im Ausnahmefall kann hierfür eine Zuwendung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes“ vom 15.06.2004 (Amtsbl. Schl.-H. S. 546) beantragt werden.

- 2.4.8 persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben sowie sonstige Kosten für die Abwicklung der Maßnahme durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger,
- 2.4.9 Kapitalbeschaffungskosten u.ä.,
- 2.4.10 die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuerbeträge,
- 2.4.11 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 5.000 € betragen, mit Ausnahme der Nr. 5.5.

3 Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungen können erhalten:

- 3.1.1 Kreise, kreisfreie Städte, Ämter und Gemeinden,
- 3.1.2 Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Teilnehmergemeinschaften von Flurbereinigungsverfahren, für die gesonderte Fördermöglichkeiten im Rahmen der geltenden Flurbereinigungsrichtlinien ausgeschöpft werden können.
- 3.1.3 Stiftungen, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- 3.1.4 Naturschutzvereine und -verbände, sowie Genossenschaften, Gesellschaften, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,
- 3.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen zu gewährleisten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Bereitstellung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Sonstiger zu bestätigen und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften oder langfristigen Absicherung der Maßnahme (Nr. 6.1) zu erklären. Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinauswirken können (z.B. Grenzknick), ist eine Zustimmung des Nachbarn erforderlich.

4.2 Dem Antrag muss eine fachliche Bewertung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt (UNB) beigelegt sein. Für Maßnahmen, die bereits in einem festgestellten Landschaftsplan ausgewiesen sind, ist ein entsprechender Hinweis auf den Landschaftsplan ausreichend. In jedem Fall weist die UNB darauf hin, inwieweit für die beantragte Maßnahme eine förmliche wasserrechtliche oder sonstige Erlaubnis/Genehmigung einer Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich ist.

4.3 Fördermittel anderer Behörden oder Dienststellen des Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung kann eine fiktive Anrechnung auf die Zuwendung vorgenommen werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilfinanzierung, im Ausnahmefall als Vollfinanzierung gewährt. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers. Für Maßnahmen auf Grundstücken öffentlicher Träger gilt in der Regel ein Fördersatz in Höhe von bis 80 % als angemessen.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuß bewilligt.

5.3 Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Vorhaben entstehen.

5.3.1 In diesem Sinne sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Durchführung der unter Nr. 2.1 aufgeführten Vorhaben zuzüglich der unbaren Leistungen nach Nr. 5.4.2 zuwendungsfähig.

5.3.2 Planungsarbeiten und -kosten sowie Bauleitungskosten des Vorhabenträgers sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bei größeren oder technisch schwierigen oder aufwendigen Maßnahmen zuwendungsfähig, wenn die Kosten für Planung und Bauleitung durch freischaffende Ingenieure nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil der Ausführungskosten anerkannt werden. Die Hinweise für die Vergabe von Ingenieurleistungen sind zu berücksichtigen.

5.4 Förderung von Eigenregiearbeiten

- 5.4.1 Die Aufträge zur Durchführung der beantragten biotopgestaltenden Maßnahmen sind grundsätzlich unter Anwendung der VOB/VOL zu vergeben. Sollen im Ausnahmefall Arbeiten dennoch in Eigenregie durchgeführt werden, muß dies bereits im Antrag hinreichend begründet und nachgewiesen sowie im Zuwendungsbescheid zugelassen sein. Sie sind nur bis zur Höhe des unter Nr. 5.4.2 genannten Aufwandes zuwendungsfähig.
- 5.4.2 Als unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nachgewiesene Kosten für Geräteinsatz, Transport und Material im Rahmen der Ausführung der Maßnahme anerkannt, jedoch keine Lohnkosten. Geräte- und Transportkosten sind bis zu 70 v.H. des Aufwandes zuwendungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde. Der Zuwendungsbetrag darf die baren Ausgaben nicht übersteigen.

5.5 Förderung von Kleinmaßnahmen

- 5.5.1 Den Kreisen und kreisfreien Städten können auf dem Zuwendungswege für die Ausführung von Kleinmaßnahmen, die unter die Einschränkung der Nr. 2.4.11 fallen, auf Antrag jeweils jährlich bis zu 15.000 € als Pauschalbetrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden. In dem Antrag ist lediglich zu bestätigen, dass die Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt werden. Damit ist die Zuwendungsfähigkeit gegeben. Für den Antrag ist die Benennung konkreter Projekte oder Maßnahmen nicht erforderlich. Die Verwendung der Mittel kann durch die Kreise und kreisfreien Städte selbst oder im Rahmen der Weiterbewilligung erfolgen.
- 5.5.2 Die fachliche Entscheidung für die Verwendung dieser Mittel trifft die UNB nach den Vorgaben und in sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinie. Die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung im Sinne der Nr. 6 VVVV-K zu § 44 LHO nimmt der Kreis oder die kreisfreie Stadt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahr.
- 5.5.3 Im Fall der Weiterbewilligung sind die Einhaltung dieser Richtlinie und der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch dem Letztempfänger oder der Letztempfängerin aufzuerlegen. Die Kreise und kreisfreien Städte als Erstempfänger oder Erstempfängerin entscheiden über die Zuwendungsfähigkeit der beantragten Maßnahmen und nehmen gegenüber dem Letztempfänger oder der Letztempfängerin die Aufgaben als Bewilligungsbehörde

wahr. Ein eventuelles Antragsverfahren oder Antragsfristen regeln die Kreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit.

- 5.5.4 Die bewilligte Zuwendung wird nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt und ist bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres zu verwenden.
- 5.5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie und des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die mit der biotopgestaltenden Maßnahme geschaffenen Einrichtungen und/oder Flächenentwicklungen auch im Falle von Eigentumsänderungen sicherzustellen oder ggf. geeignete Dritte damit zu beauftragen. Bindungsfristen und langfristige Festschreibungen (z.B. Grundbucheintragung oder vertragliche Bindung) regelt der Zuwendungsbescheid.
- 6.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die überlassene Fläche keiner wirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen wird und in der Regel der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt, soweit nicht aufgrund der Planung oder gesetzlicher Bestimmungen eine regelmäßige Pflege/Pflegenutzung oder Hege erforderlich ist. Die Nutzungseinschränkung umfaßt auch den Verzicht auf jagdliche und fischereiliche Einrichtungen und Maßnahmen, wie Errichtung von Hochsitzen, Anlage von Wildäckern, Fischbesatz, Brutkästen, Tierfütterungen, Kirren sowie Erholungseinrichtungen, soweit die Projektplanung und/oder gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Eventuell zulässige Ausnahmen regelt der Zuwendungsbescheid.
- 6.3 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist mit Ausnahme der Nr. 5.5 nicht zulässig.
- 6.4 Mit Ausnahme der Nr. 5.5 werden getätigte Ausgaben nur dann als zuwendungsfähig anerkannt, wenn für diese Ausgaben eine bezahlte Rechnung mit Zahlungsnachweis spätestens zwei Monate nach der Auszahlung des Rechnungsbetrages durch den Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde vorgelegt wird (siehe Nr. 7.7 der Richtlinie).

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft. Fachlich zuständige technische staatliche Verwal-

tung gemäß VV/VV-K Nr. 6 zu § 44 LHO ist das regional zuständige Staatliche Umweltamt, mit Ausnahme der Nr. 5.5. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Fachbehörden des Landes Schleswig-Holstein in die fachliche Bewertung einzubeziehen und insbesondere Maßnahmen von besonderem Landesinteresse durch diese im Benehmen mit der UNB umsetzen zu lassen.

- 7.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller werden nach Bedarf des Einzelfalles und im Rahmen des Möglichen von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) unterstützt. Die UNB'n sind daher bereits bei den Vorarbeiten zu beteiligen und sollen nach Möglichkeit bei der Umsetzung und Abwicklung Hilfestellung leisten.
- 7.3 Ein Antrag auf Förderung biotopgestaltender Maßnahmen (bgM), deren zuwendungsfähige Kosten mindestens 5.000 € betragen, ist bei der Bewilligungsbehörde bis zum 01. November für Maßnahmen zu stellen, deren Umsetzung und Finanzierung für das folgende Jahr geplant ist. Dies gilt entsprechend für Anträge der Kreise und kreisfreien Städte auf Bewilligung einer Pauschale nach Nr. 5.5. Später eingehende Anträge können nachrangig im Rahmen noch verfügbarer Mittel berücksichtigt werden.
- 7.4 Mit Ausnahme der Regelungen nach Nr. 5.5 soll der Antrag in Text und Karte ausreichend begründet sein und die unter den Nummern 4.1 bis 4.2 geforderten Angaben und ergänzenden Unterlagen enthalten. Dies dient zunächst unter Beteiligung der zuständigen UNB der Vorabstimmung mit Abwägung der fachlichen Prioritäten. Ein Antragsvordruck ist bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.
- 7.5 Mit Ausnahme der Regelungen nach Nr. 5.5 soll die Zuwendung auf Anforderung nach Fertigstellung der bgM und nach Vorlage der vom Zuwendungsempfänger bezahlten Rechnungen sowie Prüfung durch die Bewilligungsbehörde anteilig ausgezahlt (siehe Nr. 6.4 der Richtlinie) werden.
- 7.6 Sofern die Vorfinanzierung (Nr. 7.5) für den Zuwendungsempfänger als besondere Härte anzusehen und dieser hierzu nicht in der Lage ist, kann die bewilligte Zuwendung im Einzelfall und auf besonderen Antrag vorher ausgezahlt werden. Es gelten dann die Verwendungsfristen nach den VV/VV-K zu § 44 LHO. Das Nähere regelt der Zuwendungsbescheid.
- 7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung einschließlich möglicher Zinsansprüche gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m.

den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Sanktionen

- 8.1 Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides kann neben der Rückforderung der Zuwendung, einschließlich eventueller Verzinsung, zu einem zeitlich befristeten oder gänzlichen Ausschluß von weiteren Förderungen führen.
- 8.2 Auf der Grundlage der unter Nr. 7.7 genannten rechtlichen Regelungen legt die Bewilligungsbehörde Art und Umfang von Sanktionen in angemessenem Umfang fest.

9 Härteklausele

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, kann das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2007

Amtsbl. Schl.-H. 2005 S. 211

ERFASSUNGSBOGEN FÜR ATTLASTEN

LFD.NUMMER:074
AKTENZEICHEN:177.80/08.074
STADT / GEMEINDE:Diekhusen-Fahrstedt
BEZEICHNUNG DES STANDORTES:Klaus Harmsstr.
GEMEINDESCHLÜSSEL:01-051-021

HEUTIGE NUTZUNG:Grünland,tlw. B 5

HEUTIGER Besitzer:Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt
STRASSE:
PLZ:25709
ORT:Diekhusen-Fahrstedt

EHEMALIGER BETREIBER:Gemeinde Fahrstedt

ABLAGERUNGSZEITRAUM VON:	BIS:
VON:	BIS:
VON:	BIS:

ABLAGERUNGSFLÄCHE qm:2100
VOLUMEN cbm:2000

ABFALLART:Hausmüll u.Bauschutt

NUMMER DER TOPOGRAFISCHEN KARTE 1:25 000:2020
NUMMER DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE 1:5 000:
KOORDINATEN

RECHTS:350115
HOCH:597720

BEWERTUNGSZAHL:27

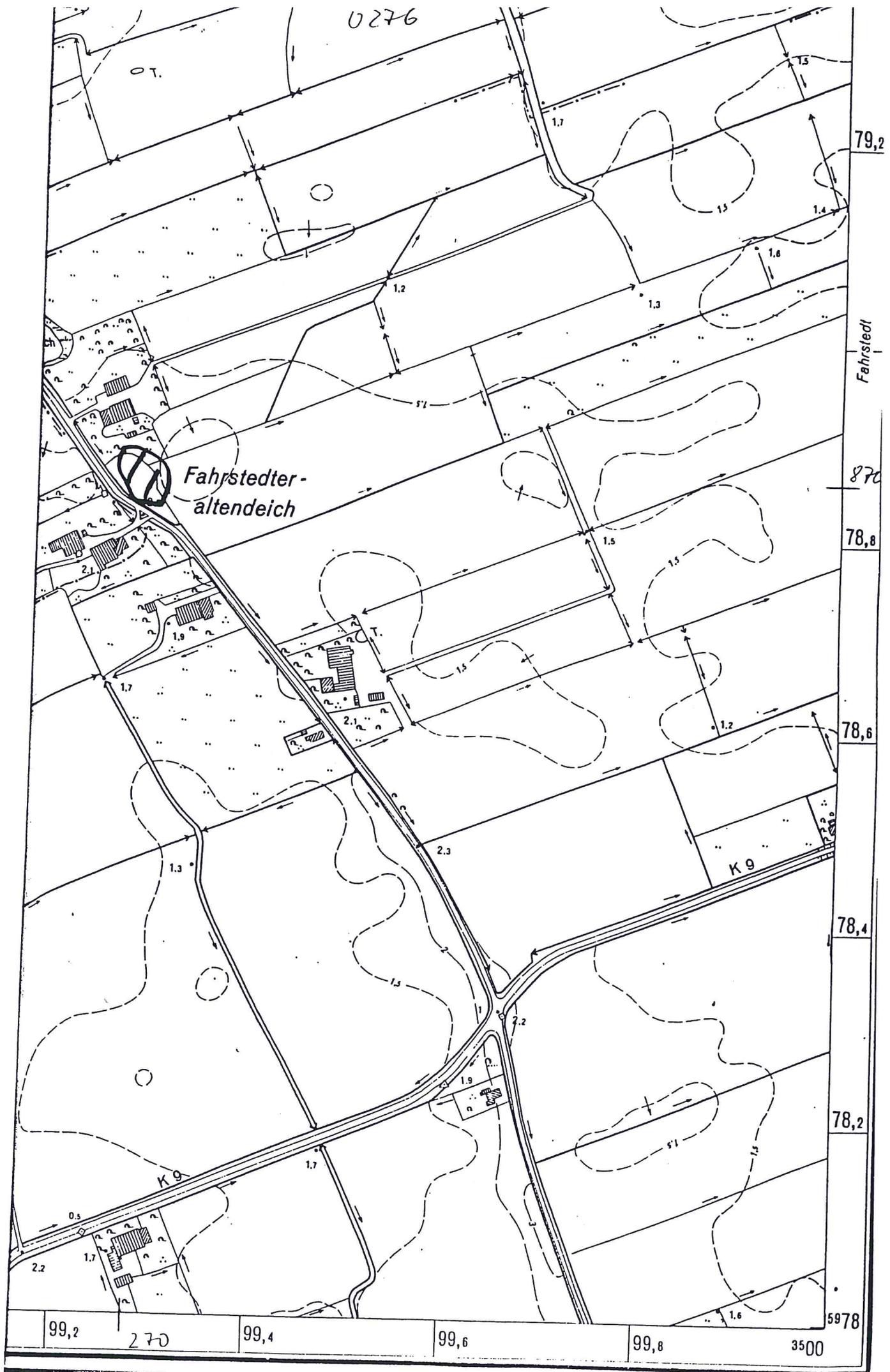
PRIORITÄT:III

BEMERKUNGEN:



78,4 Diekhusen 78,6 78,8 Diekhusen (Dithmarschen)

n. Gruns
bitter



0276

OT.

79,2

870

78,8

78,6

78,4

78,2

5978

Fahrstedter-
altendeich

Fahrstedt

K 9

K 9

99,2

270

99,4

99,6

99,8

3500

3500 / 5978

Amt Marne-Land
Kreis Dithmarschen

Liste der archäologischen Denkmäler:

- Denkmal von besonderer Bedeutung: Element der Historischen Kulturlandschaft:

n.n. = Deichlinie des 13. Jhdt. 2019-

- mit Nr. der Landesaufnahme:

8, 10, 12 = Großwarften 2019-

9, 11, 13, 14 = Warften 2019-

Dazu Tiefs und Entwässerungssysteme

Ein Teil der Gemeinde ist durch die vorläufige Landesaufnahme von Dr. Meier erfasst und beschrieben.

Marx
30.05.2002

